

Hilfsantrag zum Antrag 480 des Kirchenbezirks Niedersachsen-West an die Kirchensynode der SELK

Der Antrag 480 des KBZ Niedersachsen-West möge in folgendem geänderten Wortlaut beraten werden:

„Die 14. Kirchensynode der SELK bittet das Kollegium der Superintendenten zu prüfen und zu beschließen, dass das bisher übliche „Nihil-obstat“-Verfahren bei der Zulassung zur Ordination durch eine Abstimmung mit Vierfüntel-Mehrheit ersetzt wird.“

Begründung: siehe Antrag 480

Begründung zum Hilfsantrag:

Die Synodalkommission für Recht- und Verfassungsfragen hat den Antrag 480 für unzulässig erklärt, da der Antrag auf eine Änderung der Geschäftsordnung des Kollegiums der Superintendenten abzielt, die aber nicht von der Kirchensynode, sondern vom Kollegium der Superintendenten selbst zu beschließen wäre.

Der vorliegende Hilfsantrag ermöglicht eine Behandlung des Anliegens der Antragsteller und ermöglicht der Kirchensynode, das Anliegen an das zuständige Gremium weiterzuleiten.

Rabber, 5. Mai 2022

Pfr. Martin Rothfuchs
Hans-Jürgen Geiß